



21. Jahrgang, Nr. 9 vom 20. September 2011, S. 46

Philosophische Fakultät III

Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 19.01.2011

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26. März 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (AStPOLs) vom 12.10.2008 (ABl. 2009, Nr. 5, S. 1), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 23.01.2008 (ABl. 2008, Nr. 6, S. 11) werden wie folgt geändert:

In der Anlage Studienfachübersicht Deutsch Lehramt an Grundschulen wird die Tabelle geändert und erhält folgende Fassung:

Siehe Anlage

§ 6

Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Studienleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert ca. 30 Minuten;

- b. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 35.000 Textzeichen;
- d. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 oder 90 Minuten Dauer;
- e. Sitzungsmoderation: die Vorbereitung und selbstständige Leitung eines Seminars, einer Arbeitsgruppen- oder einer Projektsitzung;
- f. Projekt: Ein für Kinder im schulischen oder außerschulischen Rahmen oder gegebenenfalls für Seminar Teilnehmer konzipierte, durchgeführtes und reflektiertes Lernangebot von in der Regel 90 bis 120 Minuten Dauer.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die zum Wintersemester 2011/2012 ihr Studium in diesem Studienfach aufnehmen.

Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können die Anwendung dieser Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 19.01.2011 beschlossen; der Rektor hat die Ordnung am 13.07.2011 genehmigt.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2011/2012 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 20. Juli 2011

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage Studienfachübersicht

Modultitel	Kontaktstudium (in SWS)	Leistungs- punkte	Studien- leistungen	Modulleistung	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfehlung Studien- fachsemester
<i>Deutsch (Fachwissenschaft)</i>							
Einführung in die Germanistik	4	5	ja	Klausur	nein	keine	1. bis 3.
Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft	4	5	ja	Mündliche Prüfung	ja	keine	
Einführung in die germanistische Literaturwissenschaft	4	5	ja	Hausarbeit oder Klausur	ja	keine	
Textlinguistik ^{1) 2)}	4 oder 2	5	nein	Hausarbeit	ja	Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft	3.
Soziolinguistik (nur 1. Fach) ¹⁾	2	5	nein	mündliche Prüfung oder Klausur	ja		4.
¹⁾ Studierende mit Deutsch als 1. Fach belegen die Module „Textlinguistik“ und „Soziolinguistik“, die Modulleistung nur eines dieser Module fließt in die Staatsexamensnote ein. ²⁾ Studierende mit Deutsch als 2. Fach belegen nur das Modul „Textlinguistik“, die Modulleistung fließt nicht in die Staatsexamensnote ein.							
<i>Deutsch (Fachdidaktik)</i>							
Elementare Schriftkultur	4	5	nein	Klausur	ja	keine	als 1. Didaktikmodul empfohlen
Umgang mit Kinder- und Jugendliteratur	4	5	nein	Mündliche Prüfung	ja	keine	4.
Lesen und Schreiben 1 ¹⁾	4	5	ja	Hausarbeit oder Referat	nein	keine	5.
Lesen und Schreiben 2 ¹⁾	4	5	ja	Projekt	nein	keine	6.
¹⁾ Studierende mit Deutsch als 2. Fach belegen nur das Modul „Lesen und Schreiben 1“, die Modulleistung fließt nicht in die Staatsexamensnote ein.							